

Inhalt:

- Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines Reiheneckhauses mit Garage in 82515 Wolfratshausen, Alpenstraße 29 a
- Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Renovierung des "Hotel Villa Bellaria" zu einer "CIP Privatklinik" mit 33 Klinikbetten in 83646 Bad Tölz, Ludwigstraße 22
- Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Infrastruktur am 31.11.2015, Tagesordnung
- Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 01.12.2015, Tagesordnung
- Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 07.12.2015, Tagesordnung, Tagesordnung
- Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten am 08.12.2015, Tagesordnung
- Sitzung des Kreistages am 09.12.2015, Tagesordnung
- Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14.12.2015
- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 24.11.2015
- Gebührensatzung zur Kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 24.11.2015

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Neubau eines Reiheneckhauses (2 WE) mit Garage

Bauherr:

Herr Ramazan Ünsal

Bauort:

Alpenstr. 29a, 82515 Wolfratshausen
Gemarkung Wolfratshausen, Flurnr. 854/17, 854/28

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 23.11.2015, Az. BA 2015/0602, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **binnen eines Monats nach seiner Be-**

kanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten.**

Fröhlich, ORRin

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der
erteilten Genehmigung/des erteil-
ten Vorbescheides zu folgendem
Antrag:**

Vorhaben:

Nutzungsänderung und Renovierung
des "Hotel Villa Bellaria" zu einer "CIP
Privatklinik" mit 33 Klinikbetten

Bauherr:

PKDS Immobilien GmbH & Co. KG,
z.Hd. Herr Ludwig Klitzsch

Bauort:

Ludwigstr. 22, 83646 Bad Tölz Ge-
markung Bad Tölz, Flurnr. 1329

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad
Tölz-Wolfratshausen vom 25.11.2015,
Az. BS 2015/0734, wurde dem Bau-
herrn die **Baugenehmigung** für das
o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer.
Bauordnung (BayBO) durchgeführten
Nachbarbeteiligung im o. g. bauauf-
sichtlichen Verfahren konnte die Zu-
stimmung verschiedener Eigentümer
von benachbarten Grundstücken
durch den/die Antragsteller nicht bei-
gebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im
gleichen Interesse beteiligt sind, ohne
vertreten zu sein, kann die gem. Art.
66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche
Nachbarzustellung durch die öffentli-
che Bekanntmachung ersetzt werden
(Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die
Zustellung gilt mit dem Tage der Be-
kanntmachung als bewirkt (Art. 66
Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Ver-
fahrens können während der Sprech-
zeiten im Landratsamt Bad Tölz-
Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-
Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbau-
amt, Zimmer 2.138, von den Beteilig-
ten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen
eines Monats nach seiner Be-
kanntgabe Klage** beim Bayerischen
Verwaltungsgericht München, Post-
fach 200543, 80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,
**schriftlich oder zur Niederschrift
des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle dieses Gerichts** erho-
ben werden. **Die Klage muss den
Kläger, den Beklagten (Freistaat
Bayern) und den Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen** und
soll einen bestimmten Antrag enthal-
ten. Die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen
angegeben, der angefochtene Be-
scheid soll in Urschrift oder in Ab-
schrift beigelegt werden. Der Klage
und allen Schriftsätzen sollen Ab-
schriften für die übrigen Beteiligten
beigelegt werden.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten**
(insbes. Nachbarn) hat **keine auf-
schiebende Wirkung**. Der **Antrag
auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung** kann beim Bayerischen
Verwaltungsgericht München, Post-
fach 200543, 80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,
**schriftlich oder zur Niederschrift
des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle dieses Gerichts** ge-
stellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der Verwal-
tungsgerichtsordnung vom
22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das

Widerspruchsverfahren im hier
maßgeblichen Rechtsbereich **abge-
schafft**. Es besteht keine Möglichkeit,
gegen diesen Bescheid Widerspruch
einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektroni-
scher Form ist unzulässig.**

Kraft Bundesrechts ist in Prozessver-
fahren vor den Verwaltungsgerichten
seit 01.07.2004 grundsätzlich ein
Gebührevorschuss zu entrichten.

Fröhlich, ORRin

**7. Sitzung des Ausschusses für
Umwelt und Infrastruktur**

am Montag den **30.11.2015** um
14:00 Uhr,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Gemeinsame Sitzung Fachbeirat
Energie und Ausschuss für Um-
welt und Infrastruktur
- 3 ÖPNV;
Ausschreibung der MVV Regio-
nalbuslinien 904,961,974 und 975
- Vergabe -
- 4 Haushalts- und Budgetplanung
2016
- 4.1 Entwurf Haushaltsplan 2016 -
Einzelplan 3, Unterabschnitt
3600
Moorrenaturierung

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange-
gebener Adresse zu bestellen

4.2 Entwurf Haushaltsplan 2016 - Einzelplan 3, Unterabschnitt 3600
Erhöhung der Mittel für Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind

4.3 Entwurf Haushaltsplan 2016; Epl. 6 - UA 6500 Kreisstraßen
UA 6481 - sonstige Brücken

4.4 Entwurf Haushaltsplan 2016 - Einzelplan 7, Unterabschnitt 7901
Beauftragung einer "Machbarkeitsstudie Mountainbiking – MTB-Konzept Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen"

4.5 Entwurf Haushaltsplan 2016; Epl. 7 - UA 7901 Tölzer Land Tourismus

4.6 Entwurf Haushaltsplan 2016 - UA 7910 Wirtschaftsförderung und UA 0590 Umsetzung Klimaschutzkonzept

4.7 Entwurf Haushaltsplan 2016; Epl. 7 UA 7920 ÖPNV

4.8 Entwurf Haushaltsplan 2016; Einzelplan 5, Abschnitt 51 - Krankenhäuser
Krankenhausumlage und Investitionszuschüsse an Kreisklinik Wolfratshausen gGmbH

5 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Thomas Holz
stellv. Landrat

7. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie

am Dienstag den **01.12.2015** um
14:00 Uhr,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Kurze Vorstellung des Geoportals
- 3 Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
- 4 Bericht Jugendhilfeplanung – Fortschreibung der Teilbereiche Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung
- 5 Antrag des Kreisjugendrings auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses
- 6 Entwurf Haushaltsplan 2016; Budget für das SG 52 - Amt für Jugend und Familie
- 7 Nutzung des Ratsinformationssystems Allris im Ausschuss für Jugend und Familie
- 8 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Thomas Holz
stellv. Landrat

16. Sitzung des Schul- und Bauausschusses

am Montag den **07.12.2015** um
14:00 Uhr,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen; Beschluss zur Errichtung einer Großtagespflege
- 3 Haushalts- und Budgetplanung 2016
- 3.1 Entwurf Haushaltsplan 2016; Epl. 2 - Schulen - laufende Neuanschaffungen
- 3.2 Entwurf Haushaltsplan 2016; Epl. 2 - Schulen - Investitionsmaßnahmen
- 3.3 Entwurf Haushaltsplan 2016; Epl. 2 - Schulen - laufender Betrieb
- 3.4 Entwurf Haushaltsplan 2016; Epl. 0 - Unterhalt Verwaltungsgebäude
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**6. Sitzung des Ausschusses für
soziale und kulturelle
Angelegenheiten**

am Dienstag den **08.12.2015** um
14:00 Uhr,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Haushalts- und Budgetplanung
2016
- 2.1 Entwurf Haushaltsplan 2016 - UA
4820 - Leistungen für Grundsicherung nach dem SGB II (Jobcenter)
- 2.2 Entwurf Haushaltsplan 2016 -
Budget der Sozialhilfeverwaltung
- 2.3 Entwurf Haushaltsplan 2016 -
Epl. 3/5 - Freiwillige Leistungen
im Bereich Kultur und Sport
- 3 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt
sich an.

Niedermaier
Landrat

**10. Sitzung des Kreistages Bad
Tölz-Wolfratshausen**

am Mittwoch den **09.12.2015** um
14:00 Uhr,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Wirtschaftspreis des Landkreises
- Antrag der Gleichstellungsbeauftragten auf Ergänzung der Vergaberichtlinien
- 3 Preise des Landkreises Bad Tölz-
Wolfratshausen;
Gendersensible Vergabepaxis
- 4 Asylprognose 2016
- 5 Haushalts- und Budgetplanung
2016; Festlegung von Haushalts-
eckdaten für die weitere Be-
schlussfassung
- 6 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt
sich an.

Niedermaier
Landrat

**17. Sitzung des Rechnungsprü-
fungsausschusses Bad Tölz-
Wolfratshausen**

Am Montag, 14.12.2015, 14.00 Uhr
findet im mittleren Besprechungsraum
im Landratsamt Bad Tölz-
Wolfratshausen eine nichtöffentliche
Sitzung des Rechnungsprüfungsaus-
schusses statt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange-
gebener Adresse zu bestellen

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS)**

vom 24.11.2015

Das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Anstalt des öffentlichen Rechts (AWU), erlässt auf Grund der Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 Satz 3, Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs.2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sowie § 3 der Unternehmenssatzung für das Abfallwirtschaftsunternehmen (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 02.11.2015, Az: 55.1-8744.1-TÖL) folgende Satzung:

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonnen eingesammelt werden.
- (4) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (5) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (6) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

ABFALLVERMEIDUNG

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Das Abfallwirtschaftsunternehmen berät die Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt es hierzu Abfallberater.
- (2) Das Abfallwirtschaftsunternehmen wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, so weit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst das Abfallwirtschaftsunternehmen, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen es beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

ABFALLENTSORGUNG DURCH DAS ABFALLWIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN

- (1) Das Abfallwirtschaftsunternehmen entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich das Abfallwirtschaftsunternehmen Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 4

**AUSNAHMEN VON DER ABFALLENTSORGUNG DURCH
DAS ABFALLWIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN**

(1) Von der Abfallentsorgung durch das Abfallwirtschaftsunternehmen sind ausgeschlossen:

1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle - Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) - Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven.
3. Altautos, Altreifen und Altöl.
4. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
5. Klärschlamm und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm,
6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
7. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch das Abfallwirtschaftsunternehmen sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
 3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
 4. Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft i.S.d. Art. 10 Buchst. p der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 soweit sie aus dem Gewerbe (gewerbliche Großküchen oder Gastronomiebetriebe) stammen.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von dem Abfallwirtschaftsunternehmen zu entsorgen ist, entscheidet das Abfallwirtschaftsunternehmen oder dessen Beauftragter. Dem Abfallwirtschaftsunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch das Abfallwirtschaftsunternehmen ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsunternehmen weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch das Abfallwirtschaftsunternehmen ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann das Abfallwirtschaftsunternehmen neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

ANSCHLUSS- UND ÜBERLASSUNGSRECHT

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsunternehmens zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftsunternehmens zu überlassen (Überlassungsrecht). So weit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

ANSCHLUSS- UND ÜBERLASSUNGSZWANG

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsunternehmens anzuschließen (Anschlusszwang). Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle sind neben den Grundstückseigentümern verpflichtet, ihren Gewerbebetrieb an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen. Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsunternehmens zu überlassen (Überlassungszwang). So weit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i.S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnungen beseitigt werden,

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Abfallwirtschaftsunternehmen oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkt für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenabrechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über die Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Abfallwirtschaftsunternehmen überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Abfallwirtschaftsunternehmen von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8

STÖRUNGEN IN DER ABFALLENTSORGUNG

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Abfallwirtschaftsunternehmens über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Abfallwirtschaftsunternehmens gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Abfallwirtschaftsunternehmens über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. ABSCHNITT

EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 10

FORMEN DES EINSAMMELNS UND BEFÖRDERNS

Die von dem Abfallwirtschaftsunternehmen ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden gesammelt und befördert

1. durch das Abfallwirtschaftsunternehmen oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

BRINGSYSTEM

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die das Abfallwirtschaftsunternehmen in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Dies gilt nicht für derartige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn das hausübliche Maß überschritten wird.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)

- a) Glas,
- b) Styropor,
- c) Altmetall und Nichteisenmetalle,
- d) Verpackungsabfälle aus Kunststoffen,
- e) Verpackungsabfälle aus Verbundmaterialien,
- f) Alttextilien.
- g) Elektrokleingeräte und Energiesparlampen,
- h) Trockenbatterien.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) Unbeschadet von § 13 bietet das Abfallwirtschaftsunternehmen auf den Wertstoffhöfen Container für Papier und Kartonagen an.

§ 12

ANFORDERUNGEN AN DIE ABFALLÜBERLASSUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a), g) und h) aufgeführte Abfall zur Verwertung (Wertstoff) ist in die von dem Abfallwirtschaftsunternehmen dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) bis f) aufgeführten Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sollen in die von dem Abfallwirtschaftsunternehmen dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden. Andere als die vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.

Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

zu den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/Sammeleinrichtungen werden von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

HOLSYSTEM

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

- (2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)

- a) Papier und Kartonagen
- b) Bioabfall

2. Gegenstände üblicher Haushaltseinrichtung, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (Sperrmüll),

3. Kühl- und Gefriergeräte sowie sonstige Haushaltsgroßgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,

4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 bis 3 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

ANFORDERUNGEN AN DIE ABFALLÜBERLASSUNG IM HOLSYSTEM

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b aufgeführten Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Für Papier und Kartonagen sind grüne Norm-Abfallbehälter mit 120 l, 240 l oder 1100 l Füllraum zugelassen.

Für Bioabfall sind braune Norm-Abfallbehälter mit 80 l oder 120 l Füllraum zugelassen.

- (2) Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Für Restabfälle sind graue/schwarze Norm-Abfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l oder 1100 l Füllraum zugelassen.

- (3) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden kann, so ist der weitere Restmüll in zugelassenen Säcken zur Abholung bereitzustellen. Das Abfallwirtschaftsunternehmen gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Elektroaltgeräte im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 werden von dem Abfallwirtschaftsunternehmen oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; das Abfallwirtschaftsunternehmen oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.

Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Sperrmüll und Elektroaltgeräte im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 dürfen von den Besitzern auch zu den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß, so hat der Abfallbesitzer die Entsorgung auf eigene Kosten zu besorgen.

Die in den Sätzen 1 und 4 genannten Abfälle sind zu den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. § 15 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

KAPAZITÄT, BESCHAFFUNG, BENUTZUNG UND BEREITSTELLUNG DER ABFALLBEHÄLTNISSE IM HOLSYSTEM

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Abfallwirtschaftsunternehmen oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Behältnisse zu melden.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter, ein Bioabfallbehälter und soweit sich auf dem Grundstück ein privater Haushalt befindet, ein Behälter für Papier und Kartonagen vorhanden sein.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Von der Pflicht zur Vorhaltung eines Bioabfallbehälters kann befreit werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass anfallende Bioabfälle zulässigerweise selbst oder durch Dritte verwertet werden.

Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Restmüll eine Mindestkapazität von 10 l pro Woche zur Verfügung stehen. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abfallwirtschaftsunternehmen zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet; Satz 4 gilt entsprechend.

Das Abfallwirtschaftsunternehmen kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreicht.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Zweitwohnungen.
- (3) Fallen auf dem Grundstück Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an, muss neben dem Behältervolumen für die privaten Haushalte ein ausreichendes Abfallbehältervolumen für diese Abfälle bereitgehalten werden. Dabei sind die Behälter so zu wählen, dass eine ausreichende Trennung der Abfälle in Papier, Bioabfall und Restmüll gewährleistet ist. Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter bereitzuhalten.
- (4) Papierbehälter, Bioabfallbehälter und Restabfallbehälter werden vom Abfallwirtschaftsunternehmen zur Verfügung gestellt. Die Behälter bleiben im Eigentum des Abfallwirtschaftsunternehmens bzw. seines Vertragspartners. Die Behälter sind von den Anschlusspflichtigen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust des Behälters kann das Abfallwirtschaftsunternehmen Schadensersatz verlangen.
Vorhandene Norm-Abfallbehälter für Restabfall, die im Eigentum der Anschlusspflichtigen stehen, sind zur weiteren Nutzung zugelassen.
Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht eingestampft oder so verfüllt werden, dass eine zügige Entleerung erschwert wird; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (6) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug rechtlich und tatsächlich erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend.
- Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (7) Ein Anspruch auf Entleerung besteht nur, wenn das Abfallbehältnis mit einer ordnungsgemäßen Kontrollmarke versehen ist. Das Abfallwirtschaftsunternehmen macht bekannt, welche Kontrollmarken zu verwenden und wie sie zu beziehen sind.

§ 16

HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKT DER BEHÄLTERABFUHR

- (1) Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag und, so weit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bekanntgegeben. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Das Abfallwirtschaftsunternehmen kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 3 entsprechend.

§ 17

SELBSTANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN DURCH DEN BESITZER

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen dafür jeweils bestimmten Anlagen (von dem Abfallwirtschaftsunternehmen betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Abfallwirtschaftsunternehmen zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Das Abfallwirtschaftsunternehmen oder der von ihm beauftragte Dritte informiert die Besitzer auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. Es kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) oder Problemabfälle enthalten.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. Unberührt bleibt ggf. das Erfordernis einer Erlaubnis nach dem KrWG i.V. mit der Beförderungserlaubnisverordnung.

3. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 BEKANNTMACHUNG

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 GEBÜHREN

Das Abfallwirtschaftsunternehmen erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO i. V. m. § 2 Abs 1, § 3 der Unternehmenssatzung des Abfallwirtschaftsunternehmens kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 5) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen als den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder Abfälle zur Beseitigung nicht von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffen) oder Problemabfällen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 21

ANORDNUNGEN FÜR DEN EINZELFALL UND ZWANGSMITTEL

- (1) Das Abfallwirtschaftsunternehmen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01. Februar 1998 i.d.F. der 5.Änderungssatzung vom 25. Februar 2015. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen am 01. Januar 2016 in Kraft. Die Satzung vom 12.01.1998 tritt zum 31.Dezember 2015 außer Kraft.

Eurasburg, den 24. November 2015

Josef Niedermaier
Landrat und Verwaltungsratsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Gebührensatzung zur Kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
(AbfGS)**

vom 24.11.2015

Das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Anstalt des öffentlichen Rechts (AWU), Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg, erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, Art. 1 und Art. 8 Bayer. Kommunalabgabegesetz in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung des Abfallwirtschaftsunternehmens folgende Gebührensatzung:

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Das Abfallwirtschaftsunternehmen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftsunternehmens benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsunternehmens angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
Die Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsunternehmens benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle das Abfallwirtschaftsunternehmen entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Die Gebühren nach § 4 Abs.1 bis 5 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 3

GEBÜHRENMAßSTAB

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehälter, der Bioabfallbehälter und der Papierbehälter und nach der Zahl der Abfahrten beziehungsweise nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftsunternehmens (§ 17 Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)) bestimmt sich die Gebühr (Annahmegebühr) nach dem Gewicht der Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle und den Kosten für die Abfahrten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.

§ 4

GEBÜHRENSÄTZE

- (1) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Restabfallbehälter, die im Eigentum der Gebührenschuldner stehen, beträgt
 - a) für jeden 80 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung
149,40 €
 - b) für jeden 120 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung 210,00 €
 - c) für jeden 240 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung 402,00 €
 - d) für jeden 1100 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung 1.871,40 €
 - e) für jeden 1100 l Restabfallbehälter mit wöchentlicher
Leerung 3.738,60 €Die wöchentliche Abfuhr ist nur für 1100 l Restabfallbehälter zugelassen.
- (2) Wird der Restabfallbehälter vom Abfallwirtschaftsunternehmen bereitgestellt, beträgt die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Restabfallbehälter
 - a) für jeden 80 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung 152,00 €
 - b) für jeden 120 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung 212,40 €
 - c) für jeden 240 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung 405,60 €
 - d) für jeden 1100 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung 1.902,60 €

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- e) für jeden 1100 l Restabfallbehälter mit wöchentlicher
Leerung 3.770,40 €

Die wöchentliche Abfuhr ist nur für 1100 l Restabfallbehälter zugelassen.

- (3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2, mit der der Restabfallbehälter belegt ist, beinhaltet sämtliche angebotene Leistungen des AWU im Hol- und Bringsystem einschließlich der Behandlung und Deponierung sowie der Verwertung, soweit nicht auf Grundlage dieser Satzung gesonderte Gebühren erhoben werden.

- (4) Für die Entsorgung der Bioabfallbehälter wird eine Grundgebühr für die Behälterbereitstellung, leerung und -verwaltung erhoben. Die jährliche Grundgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt

- a) für jeden 80 l Bioabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung 34,20 €
b) für jeden 120 l Bioabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung 34,20 €

- (5) Für die Entsorgung der Papierbehälter wird eine Grundgebühr für die Behälterbereitstellung und -verwaltung erhoben. Die jährliche Grundgebühr für die Papierbehälter beträgt

- a) für jeden 120 l Papierbehälter mit 4-wöchiger Leerung 6,00 €
b) für jeden 240 l Papierbehälter mit 4-wöchiger Leerung 6,00 €
c) für jeden 1100 l Papiercontainer mit 4-wöchiger Leerung 30,00 €

- (6) Auf die Höhe der Gebühr ist es ohne Einfluss, ob ein Abfallbehälter regelmäßig, mit Unterbrechung oder nicht zur Abfallentsorgung (Abfuhr) bereitgestellt wird.

- (7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken beträgt für jeden 70 l Sack 5,00 €.

- (8) Die WGV Recycling GmbH wird beauftragt und ermächtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte für die Selbstanlieferung von Restabfällen, Inertabfällen, sperrigen Abfällen, Elektroaltgeräten, Bioabfällen, Grüngut und Holzabfällen zu erheben.

§ 2 Abs.1 Satz 2 (Schuldner des Entgelts), § 3 Abs.2 (Maßstab), § 5 Abs.8 (Entstehung der Entgeltforderung) und § 7 Abs.2 (Fälligkeit) gelten entsprechend.

- (9) Bei der Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen wird zusätzlich zur Annahmgebühr eine Gebühr entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

(11) Für Abfälle, deren Entsorgung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Entsorgung i.S.v. § 4 Abs. 8 um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Gebührensuschlag in Höhe von 50 v. H. der Entsorgungsgebühr i.S.d. § 4 Abs. 8 erhoben.

Für Abfälle, deren Entsorgung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Entsorgung i.S.v. § 4 Abs. 8 um mehr als 70 v. H. übersteigen, wird ein Gebührensuschlag in Höhe von 100 v. H. der Entsorgungsgebühr i.S.d. § 4 Abs. 8 erhoben.

§ 5

BEGINN UND ENDE DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem unter Verwendung zugelassener Abfallbehälter entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Eintritt des Gebährentatbestandes (= Anschlusspflicht).
- (2) Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum), so ist die Gebühr von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem die Anschlusspflicht beginnt. Bei einem Wechsel des Gebährensschuldners beginnt die Gebührenschuld für den neuen Gebährensschuldner erst mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats.
- (3) Endet die Anschlusspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so besteht die Gebührenschuld bis zum Ende des laufenden Monats.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebährensschuldners, hat der bisherige Gebährensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Neuberechnung der Gebühren wegen Änderung der Zahl und Größe der Abfallbehältnisse und sonstiger für die Gebährenhöhe maßgebender Umstände.
- (6) Der Gebährensschuldner hat das Ende des Gebährentatbestandes insgesamt (Abs. 1) oder für einzelne Abfallbehältnisse (Abs. 5) unverzüglich dem Abfallwirtschaftsunternehmen oder der von ihm beauftragten Stelle unter Beigabe der Kontrollmarke (§ 15 Abs. 7 AbfWS) anzuzeigen. Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in dem die Kontrollmarke abgegeben wird.
- (7) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (8) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsunternehmens.
- (9) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch das Abfallwirtschaftsunternehmen.

§ 6

GEBÜHRENERHEBUNG DURCH GEMEINDEN

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem werden die Gebühren gegen Kostenersatz im Auftrag des Abfallwirtschaftsunternehmens von den Gemeinden erhoben und an das Abfallwirtschaftsunternehmen abgeführt.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 werden auf Grund eines Abgabenbescheides erhoben. Ändern sich die für die Veranlagung maßgebenden Umstände oder wird die Gebührenhöhe geändert, so ergeht ein neuer Abgabenbescheid.
- (4) 20

§ 7

ABRECHNUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

- (1) Bei Verwendung zugelassener Abfallbehälter wird die Jahresgebühr jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu je einem Viertel zur Zahlung fällig, soweit sich nicht aus der Zahlungsaufforderung andere Termine oder Teilbeträge ergeben; frühestens wird die Gebühr jedoch 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Bei Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 8) und Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Die Gebühr ist an der Annahmestelle bar zu entrichten, sofern nicht eine Bankeinzugsermächtigung vorliegt.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 1. Februar 1998 in der Fassung der 6.Änderungssatzung vom 25. Februar 2015 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zum 1. Januar 2016 in Kraft. Die Satzung vom 1. Februar 1998 tritt zum 31.12.2015 außer Kraft.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Eurasburg, den 24. November 2015

Josef Niedermaier

Landrat und Verwaltungsratsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen